

Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe, sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg gemäß § 41 Abs. 4 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) zur Stichwahl für die Landrätin oder den Landrat des Landkreises Diepholz

- 1) Da bei der ersten Wahl, die am 08.09.2024 stattfand, keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **22. September 2024 eine Stichwahl** zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. **Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
- 2) Den wahlberechtigten Personen wurde für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung übersandt, auf der der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben ist, in dem sie wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerecht zugänglich ist. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

Wahlberechtigte Personen, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten **für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung**, sodass die für die erste Wahl versandte Wahlbenachrichtigung auch für die Stichwahl gilt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen, die nach § 19 Abs. 2 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden **von Amts wegen in das Wählerverzeichnis** nachgetragen; ihnen wird noch eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl übersandt.

Nach § 19 NKWG können für die Stichwahl Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

Wurde der Antrag bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt, wird der Wahlschein der wahlberechtigten Person von Amts wegen übersandt. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

- 3) Eine wählende Person, die **keinen** Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks abgeben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Sie gibt im Wahlraum ihre Wahlbenachrichtigung dem Wahlvorstand. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich durch einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger durch einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge für die Stichwahl mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wählende Person hat **nur eine Stimme**. Sie gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

Die wählende Person kennzeichnet den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum und faltet ihn dort so zusammen, dass niemand erkennen kann, wie sie gewählt hat. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 NKWO).

- 4) Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 NKWG).

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Stichwahltag nachmittags in den jeweiligen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zusammen. Die genauen Orte und Zeiten des Zusammentritts der jeweiligen Briefwahlvorstände werden bzw. wurden gesondert bekanntgegeben.

- 5) Die wählende Person, **die einen Wahlschein besitzt**, kann an der Stichwahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Diepholz oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Ist auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so kann die wählende Person bei Stimmabgabe vor dem Wahlvorstand nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat die Hilfsperson eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen grünen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Stichwahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der angegebenen Stelle liegt bei der wählenden Person. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
- 6) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

- 7) Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

- 8) Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne deren geäußerte Wahlentscheidung für diese eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg, den 11.09.2024

Stadt Bassum Der Bürgermeister	Gemeinde Stuhr Der Bürgermeister	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Diepholz Der Bürgermeister	Gemeinde Wagenfeld Der Bürgermeister	Samtgemeinde Kirchdorf Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Sulingen Der Bürgermeister	Gemeinde Weyhe Der Bürgermeister	Samtgemeinde Rehden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Syke Die Bürgermeisterin	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Schwaförden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Twistringen Der Bürgermeister	Samtgemeinde Barnstorf Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Siedenburg Der Samtgemeindebürgermeister